

gesetzen, Bauordnungen u. dgl. bedürfen, so werden die bezüglichlichen kommissionellen Verhandlungen der Gemeinde Wien eine ausreichende Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen bieten.

* * *

Schließlich muß auch noch jener behördlichen Funktionäre gedacht werden, welche an den wegen ihres Umfanges und ihrer Schwierigkeiten einzig dastehenden kommissionellen Verhandlungen in hervorragendem Maße mitgewirkt haben.

An diesen Verhandlungen waren außer den schon im Zusammenhange mit dem generellen Projekte erwähnten Beamten der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Bezirkskommissär Dr. Alfred Stoltz Edler von Dorlawall und Oberingenieur Konstantin Strobl, welche auch hier als Kommissionsleiter beziehungsweise als Staatstechniker fungierten, auch noch in ihren Amtssprengeln die Bezirkshauptmänner:

Wilhelm Ritter Hammer von Pohlau (Scheibbs),

Sigismund Graf Cassis von Faraone (Melk),

Heinrich Ritter Waniek von Domyslow (St. Pölten),

Moritz Zander (Hietzing [Umgebung]), beteiligt, welche die Verhandlungen durch werktätige Mithilfe nicht unwesentlich gefördert haben.

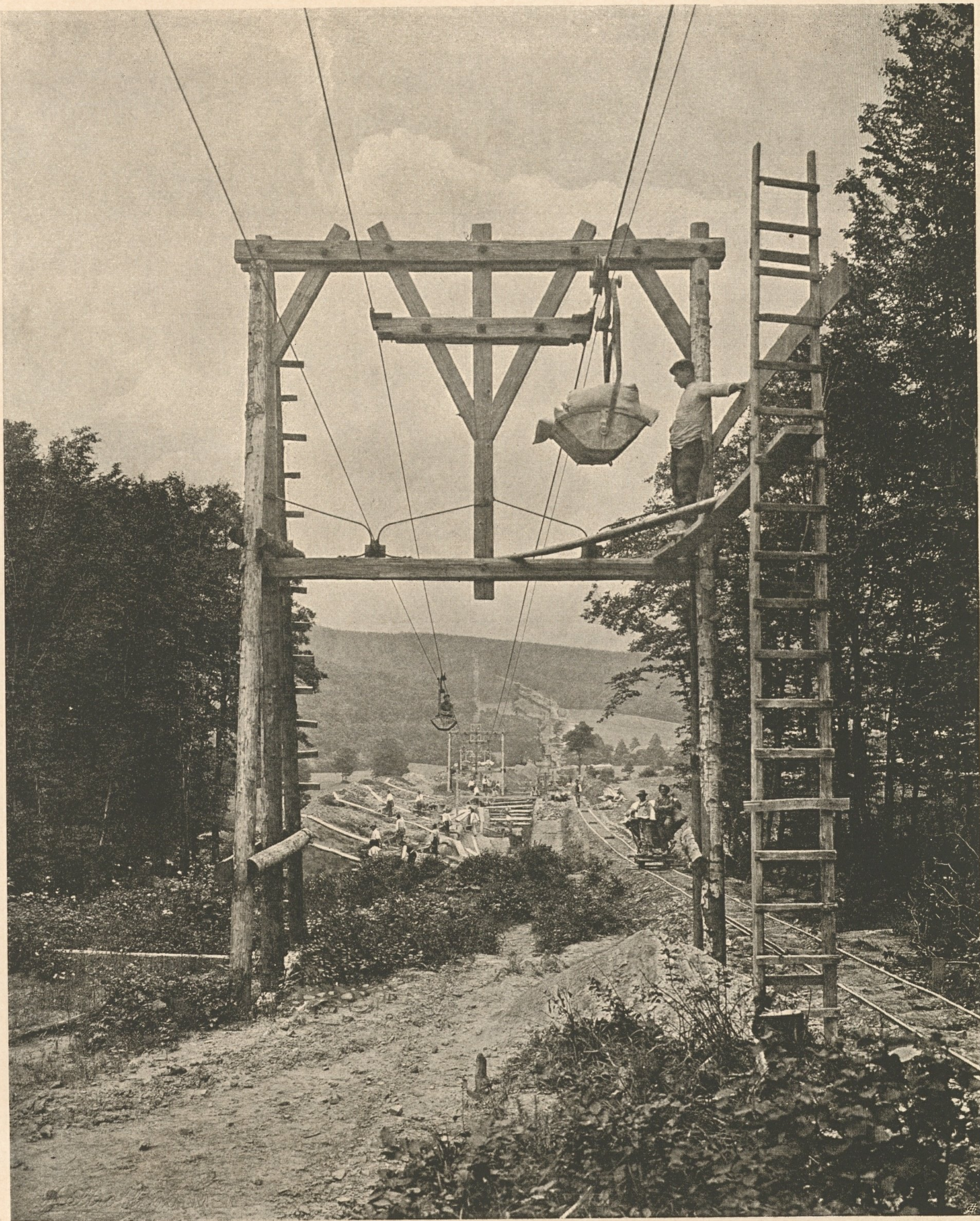
Den Verhandlungen wurden aber über besonderen Wunsch der Gemeinde Wien auch die Staatstechniker der beteiligten Bezirkshauptmannschaften beigezogen, als welche hauptsächlich Oberingenieur Ludwig Wallbaum im Bezirke Bruck a. d. Mur, Baurat Josef Klose und Oberingenieur Dominik Svoboda im Baubezirke St. Pölten und Oberingenieur Johann Vogler im Baubezirke Hietzing (Umgebung) tätig waren, die ihren technischen Kollegen aus Liezen nicht bloß durch fachmännischen Rat, sondern auch durch ihre genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse in ersprießlichster Weise unterstützen konnten.

Als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde Wien intervenierten abwechselnd Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern und die Magistratsoberkommissäre Dr. Adolf Rucka und Dr. Alexander Pferinger, denen Oberbaurat Dr. Karl Kinzer und Bauinspektor Friedrich Wintersperger als technische Sachverständige zur Seite standen.

V. Die Wasserverteilungsanlagen.

Im Detailprojekte der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung war auch schon die Wasserverteilung insoferne behandelt, als in den Plänen die Verteilungskammer am Georgenberg und die drei Verbindungsrohrstränge eingezeichnet waren, von denen zwei (à 950 mm) zum Reservoir am Rosenhügel und der dritte zum projektiert gewesenen Reservoir am Wilhelminenberg führten.

Infolge der schon in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906 berücksichtigten Projektänderung in Mauer wurden, wie erwähnt, die beiden Verteilungskammern knapp neben die Mauer des Lainzer Tiergartens verlegt; gleichzeitig ward aber beschlossen, die Verteilungsanlagen ab Druckentlastungskammer aus dem anhängigen Verfahren gänzlich auszuschneiden und zum Gegenstande einer besonderen Konsenswerbung zu machen, wofür außer dem Wunsche nach Vereinfachung des Verfahrens auch der Umstand maßgebend war, daß die von der inzwischen neu errichteten Bauabteilung II fortgesetzten Studien zum generellen Projekte einer einheitlichen Verteilung des gesamten Wassers der Ersten und Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung geführt hatten, dem in wasser-

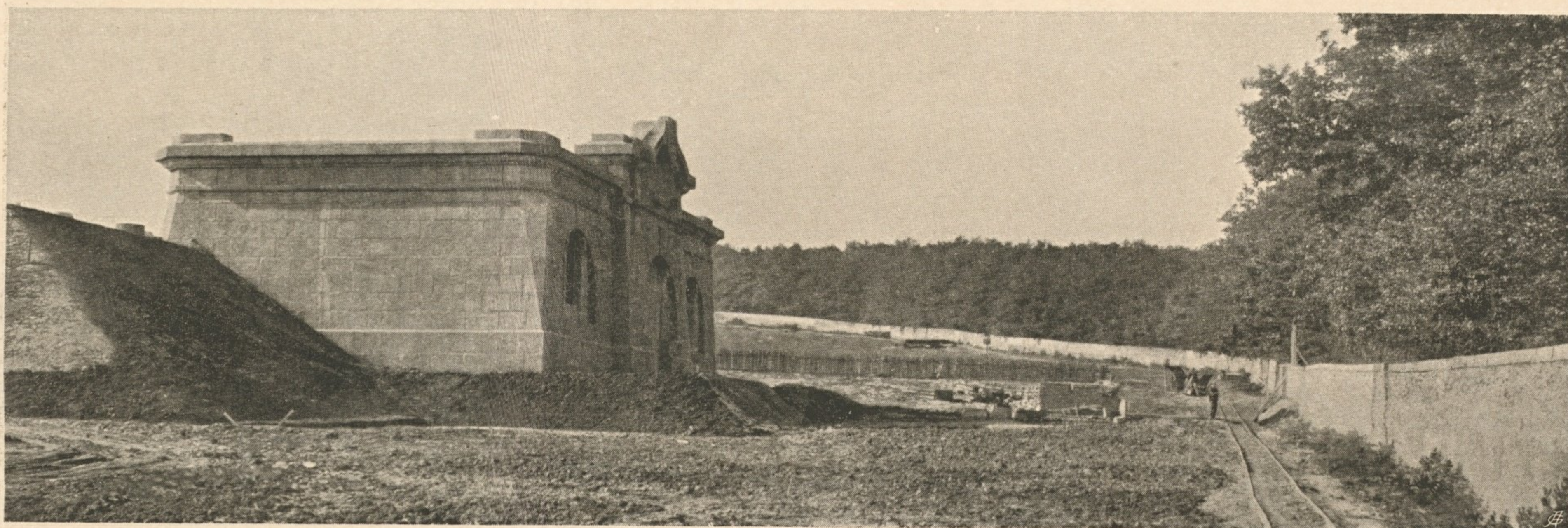


Nr. 143.
Drahtseilhänge-
bahn und
Siphonbau im
Güterbachtale
bei Kalksburg.

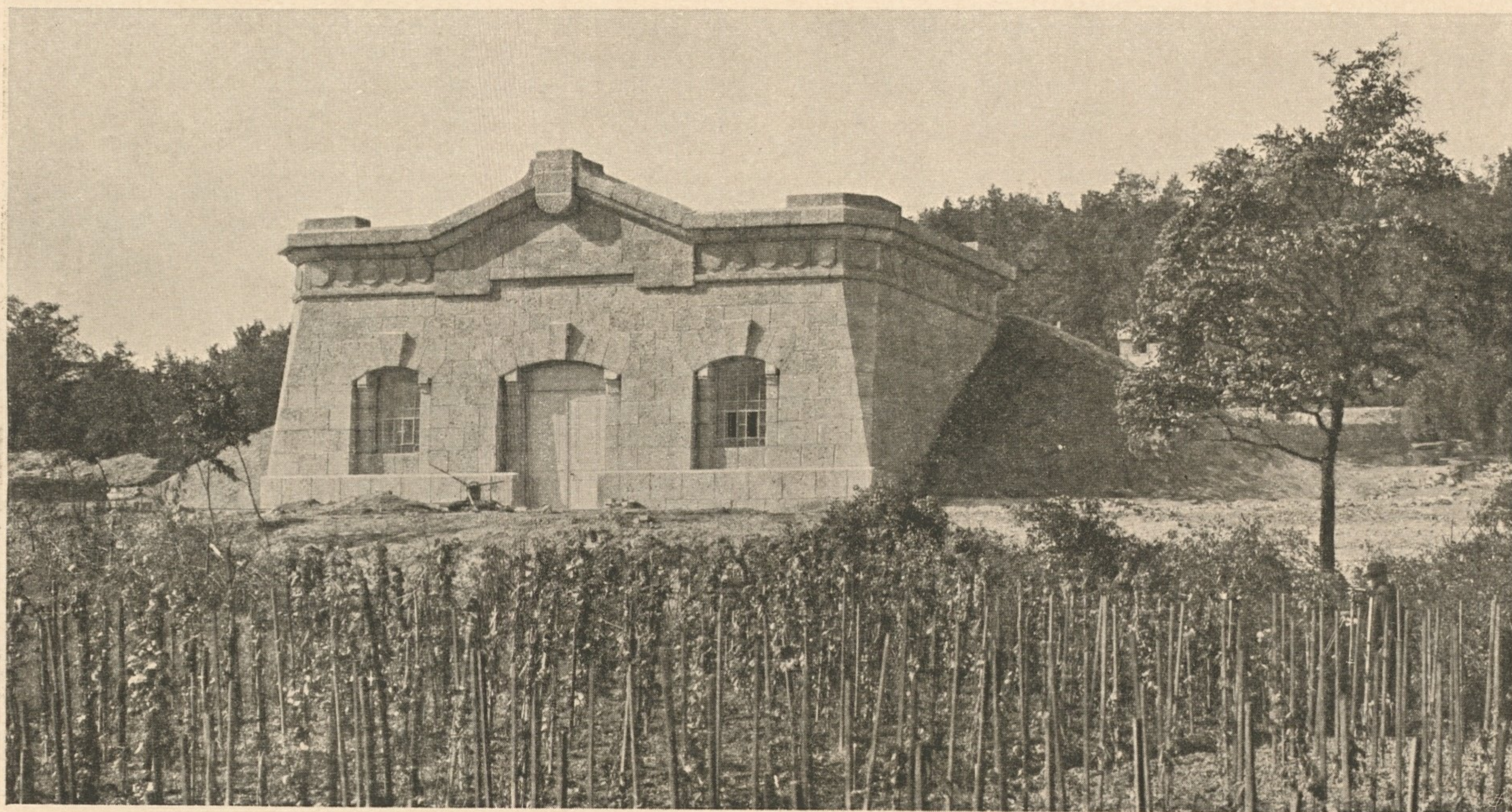
Nr. 144.
Die Verteilungs-
anlagen in Mauer.



Nr. 145.
Druck-
entlastungs-
kammer in Mauer.



Nr. 146.
Übergangs-
kammer in Mauer.



rechtlicher Hinsicht gegenüber der Aquäduktstrecke der Zweiten Hochquellenleitung wohl eine gewisse Selbständigkeit zukommt.

Nachdem sich die projektierten Verteilungsanlagen, welche im wesentlichen aus dem Umbau der Einlaufkammer des Reservoirs Rosenhügel, dem Neubau von 3 Hoch-, 5 Höchst- und 2 Gegenreservoirs samt 3 Hebewerken in Wien und der Legung von 41 km langen 100–1100-mm-Rohrsträngen in Mauer und Wien bestehen, über die politischen Bezirke Hietzing (Umgebung) und Wien erstrecken und nachdem § 72, alinea 3, lit. a niederösterreich. W.-R.-G. vorschreibt, daß für Anlagen, welche sich über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes erstrecken, die politische Landesstelle zu bestimmen hat, welche von der politischen Behörde I. Instanz im Einverständnisse und erforderlichen Falle unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat, so schritt der Magistrat bei der niederösterreichischen Statthalterei um die Kompetenzbestimmung nach der zitierten Gesetzesstelle ein; darnach wäre entweder die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) oder der Wiener Magistrat als politische Behörde I. Instanz zur Verhandlung und Entscheidung im Einvernehmen mit der anderen Behörde zu bestimmen gewesen.

Die niederösterreichische Statthalterei ging aber in ihrer Erledigung vom 23. April 1906, Z. VI-1167, von der Rechtsanschauung aus, daß hier alinea 2 des § 72 niederösterreich. W.-R.-G. anzuwenden sei, worin es heißt, daß wenn eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmerin einer Wasseranlage auftritt, die Landesstelle jene politische Bezirksbehörde benennt, von welcher die Verhandlung gepflogen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden ist, und delegierte demgemäß die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) zur selbständigen Verhandlung und Entscheidung. Gegen diese Ausschließung des Magistrates wurde natürlich Berufung eingelegt, welche aber das Ackerbauministerium mit Erlaß vom 27. Juni 1906, Z. 16.024, zurückwies.

Von der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Frage wurde abgesehen, weil sonst die schon so dringend gewordene Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens sehr erheblich verzögert worden wäre. Diese erfolgte mit dem Konzessionsgesuche vom 24. September 1906, Z. VIIIa-984, womit das »Generelle Projekt der Verteilung des Wassers der Ersten und Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung« sowie das Detailprojekt für die Teilstrecken Mauer–Rosenhügel und Mauer–Wienfluß samt dem einschlägigen Enteignungsoperate der Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) zur Verhandlung und Entscheidung nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. überreicht wurde. Die Projektierungsarbeiten schritten aber so rasch vorwärts, daß mit Nachtragsgesuch vom 21. November 1906, Z. VIIIa-1173, auch das Detailprojekt für die weitere Strecke Wienfluß–Flötzersteig zu gleichzeitiger Verhandlung eingereicht werden konnte. Die kommissionellen Verhandlungen wurden mit Kundmachung vom 1. Februar 1907, Z. 371/07, für die Zeit vom 18. März bis 13. April und 4., 13. und 17. Juni 1907 ausgeschrieben und mit einer Ansprache des k. k. Bezirkshauptmannes Zander eingeleitet, worin er die erschienenen Interessenten an die gemeinnützige Bedeutung der auszuführenden Verteilungsanlagen erinnerte und unter Hinweis auf das gute Beispiel der beteiligten Bevölkerung des Flachlandes zum tunlichsten Entgegenkommen ermahnte. Auch im Zuge dieser Verhandlungen ergab sich die Notwendigkeit von Projektänderungen. Es wurde nämlich die Rohrtrasse in der Wiener Straße zwischen dem Tiergartenweg und dem Linienamte Mauer–Speising, wo sie in der linken Straßenhälfte (in der Richtung gegen Wien zu gedacht) projektiert war, über Wunsch der Gemeinde Mauer

und des Bezirksstrassenausschusses Liesing so weit nach rechts verschoben, daß sie nunmehr von der Tiergartenmauer ca. 13 m entfernt liegt.

Die Gemeinde Mauer beanständete auch die gemeinsame Entleerungsleitung für die beiden Rohrstränge der Rosenhügelstraße und Wiener Straße, weil deren Ausmündung in den unter dem Atzgersdorfer Aquädukte der Ersten Hochquellenleitung hindurch zur Liesing führenden Wassergraben gedacht war. Nachdem auch staatstechnischerseits gegen die Abfuhrfähigkeit dieses natürlichen Gerinnes Bedenken rege wurden, so zogen die Vertreter der Gemeinde Wien diesen Projektteil zur Umarbeitung zurück. Im umgearbeiteten Projekt wurde die gemeinsame Entleerungsleitung um etwa 200 m stadtwärts verschoben, und so erreicht, daß sie an den schon bestehenden Überfallskanal des Rosenhügelreservoirs angeschlossen werden konnte, der in die Liesing mündet.

Während für die Trassenverschiebung in der Wiener Straße die Vorlage von Auswechslungsplänen genügte, mußte aber für die geänderte Entleerungsleitung, an der auch mehrere private Grundbesitzer beteiligt waren, eine besondere kommissionelle Verhandlung nach § 79 niederösterreich. W.-R.-G. ausgeschrieben werden, welche am 9. und 10. Juli 1907 stattfand und anstandslos verlief.

Es versteht sich wohl von selbst, daß man bei der Konsenswerbung und Grundeinlösung für die Verteilungsanlagen ganz nach den in der Aquäduktstrecke bewährten Grundsätzen vorging, nur war die Sache insofern einfacher, als diese Anlagen in ihrer kurrenten Strecke nur aus Eisenrohrleitungen bestehen und mit verschwindenden Ausnahmen bloß Grundflächen beanspruchen, welche schon öffentlicher Straßengrund sind oder es einmal werden. Doch mußten die Häuser Speisinger Straße 58 und Linzer Straße 264 und 266 im XIII. Bezirke, deren Bauarea von der Rohrleitung durchschnitten wird, eingelöst werden, was im Wege freihändigen Kaufes geschah.

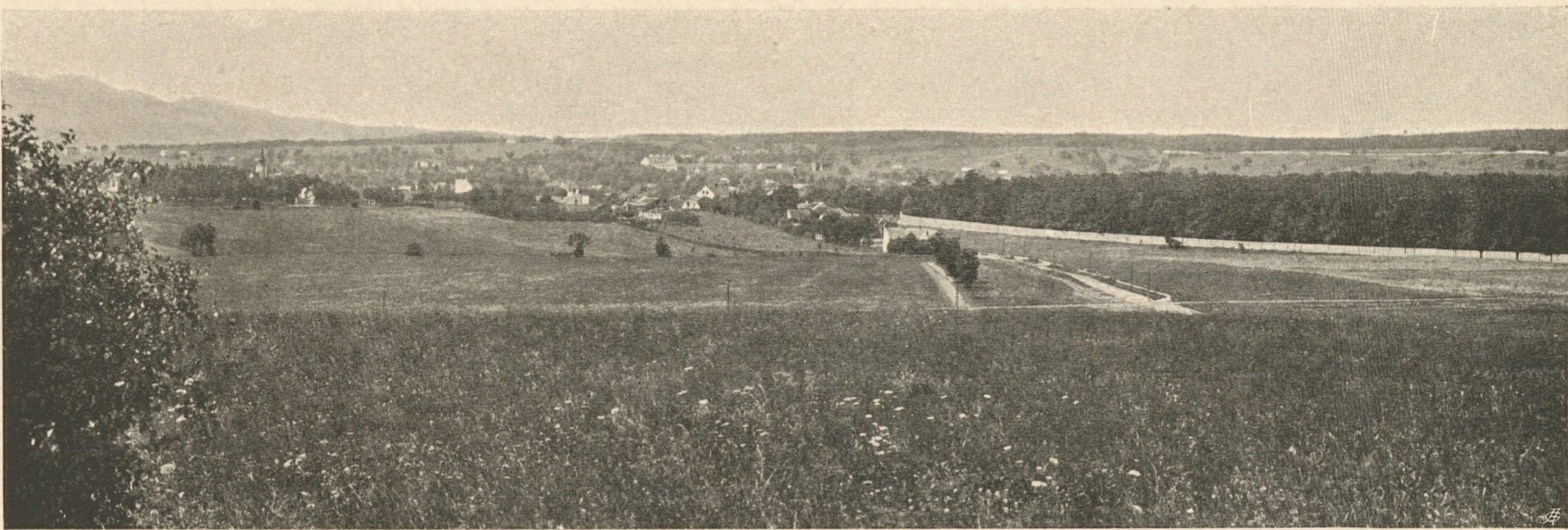
Schwierigkeiten boten die Verhandlungen mit der Wiener Baugesellschaft und dem Wiener Bankverein, deren gemeinschaftliche Gründe am Veitingerfeld in Ober-St.-Veit von der Trasse insofern ungünstig beansprucht wurden, als letztere in dem 100 m langen Stücke zwischen Rohrbacherstraße und Reichgasse über künftigen Baugrund geführt werden mußte. In diesem sowie in neun weiteren belanglosen Fällen kam es zur Schätzung, während mit den 97 anderen beteiligten Grundbesitzern die Entschädigungen durch amtliche Vergleiche ermittelt werden konnten. Zu letzteren zählten auch mehrere Beteiligte in der Anton-Langer-Gasse in Speising, welche von dem Rechte des § 27 lit. b niederösterreich. W.-R.-G. Gebrauch machten und die Ablösung der einmal zur Straße entfallenden Grundflächen begehrt.

Zu größeren Weiterungen kam es auch mit der Gemeinde Mauer, die auch in diesem Verfahren ihre von den Vertretern der Gemeinde Wien rundwegs abgelehnte Forderung nach Abgabe von Hochquellenwasser vorbrachte und auch sonst eine Reihe von Bedingungen stellte, die ebenfalls bekämpft werden mußten. So wurde unter anderem verlangt, daß die Gemeinde Wien bei allen Baulichkeiten in Mauer, die längs der Trasse innerhalb der gegenwärtigen Baulinie aufgeführt werden, für die Kosten der Fundamentsmehrtiefen aufzukommen habe, die lediglich zum Schutze des Wasserleitungsrohrstranges von ihr (der Gemeinde Wien) verlangt werden.

Die aufrechte Erledigung der Konzessionsgesuche erfolgte mit der Entscheidung vom 18. August 1907, Z. 371/15/B, gegen welche von den Interessenten nur die Wiener Baugesellschaft und der Wiener Bankverein eine Berufung einbrachten, worin die Trassenführung am Veitingerfelde sowie die ermittelte Entschädigung angefochten wurden.

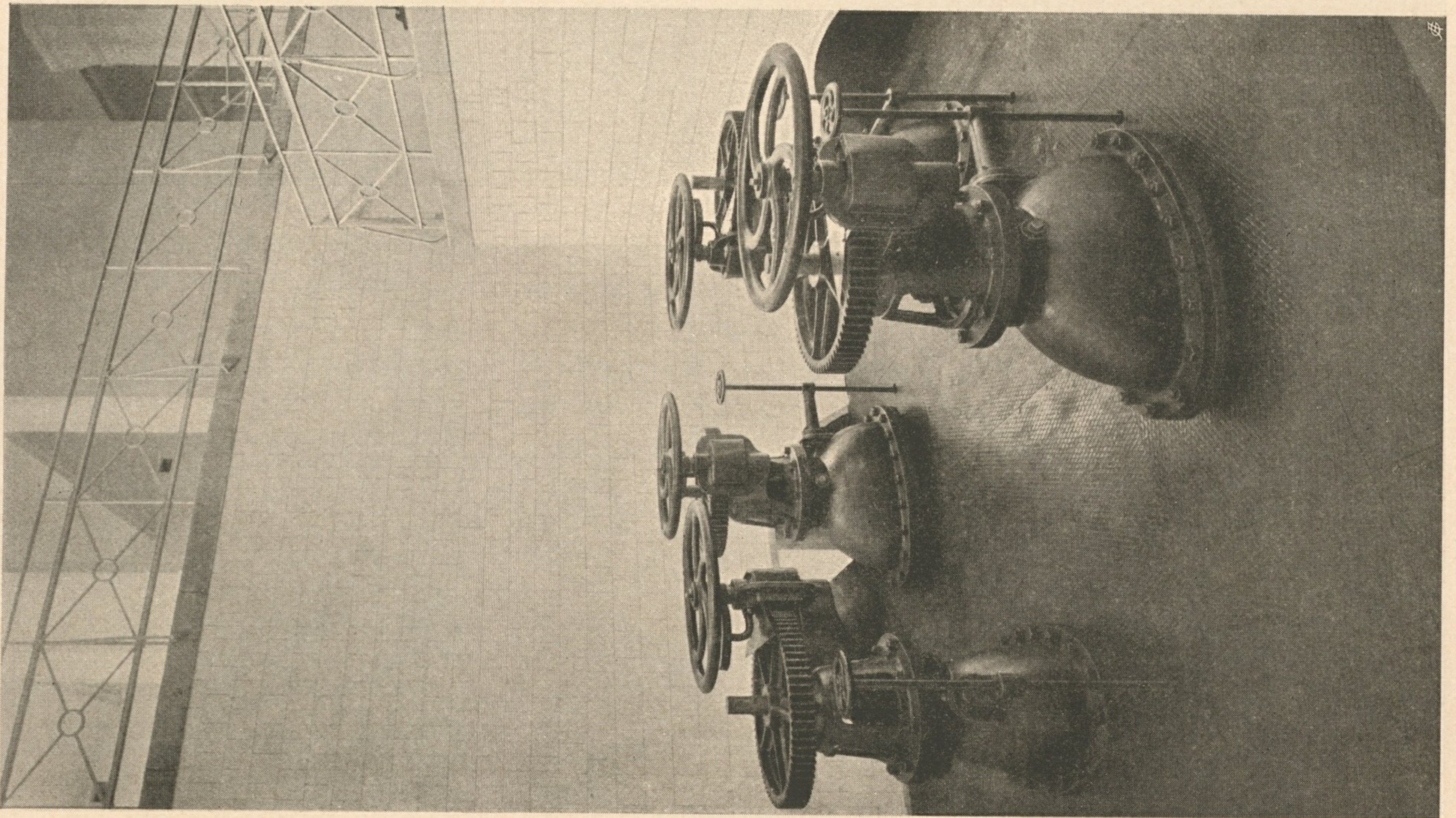


Nr. 147.
Bau des Entleerungs-
kanales im
k. k. Tiergarten.

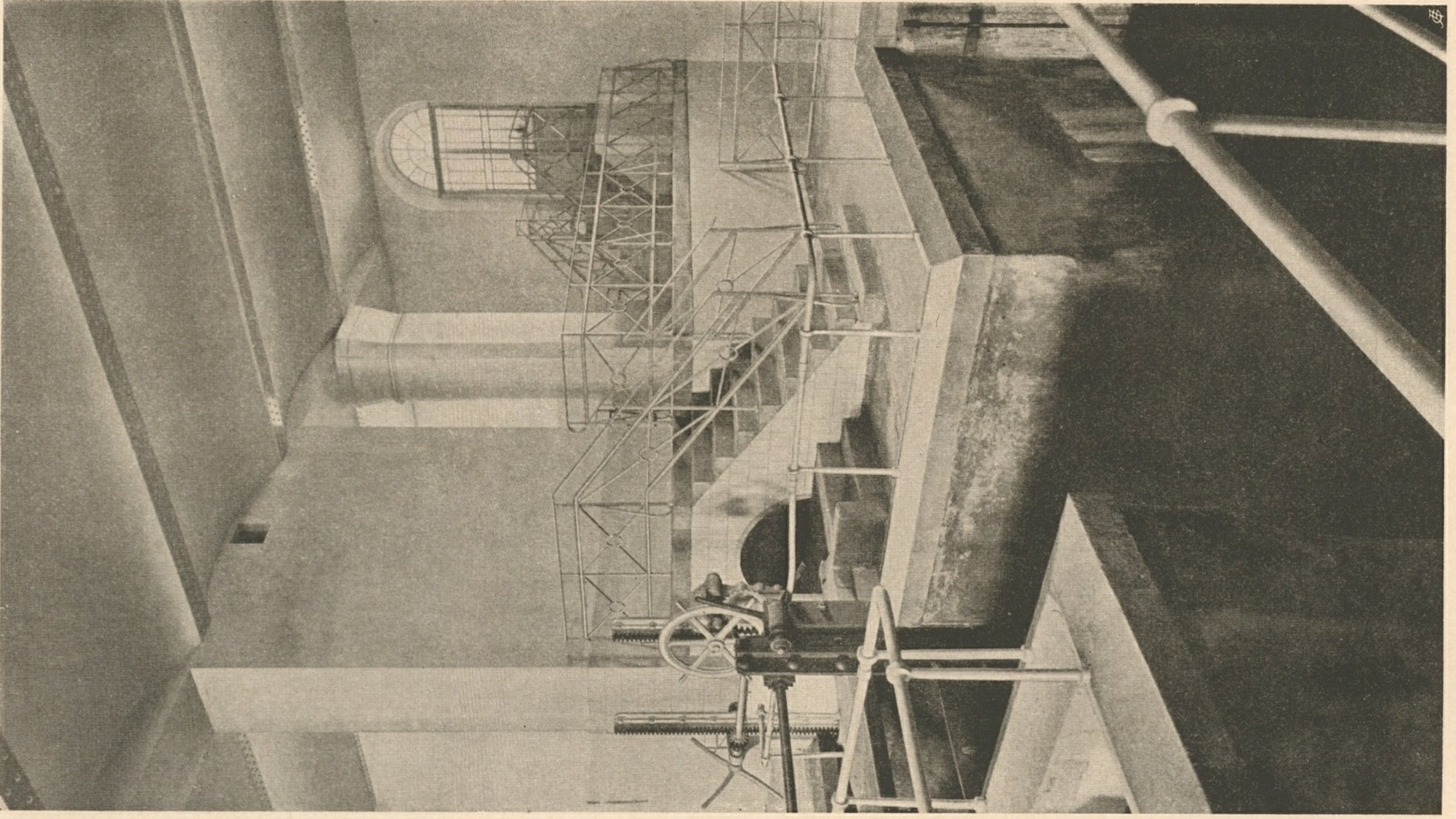


Nr. 148.
Blick vom
Reservoir Rosen-
hügel gegen
Mauer.

Nr. 149. Innere Ansicht der Einlaufkammer des Rosenhügelreservoirs.



Nr. 150. Innere Ansicht der Einlaufkammer des Rosenhügelreservoirs.



Von den streitigen Bedingungen der Gemeinde Mauer wurden zwar einige, darunter auch die Forderung nach Wasserabgabe, abgewiesen, dagegen entschied die Bezirkshauptmannschaft in dem Streite wegen der Kosten der Fundamentsmehrtiefen und einigen minder belangreichen Punkten zugunsten der Gemeinde Mauer.

Nachdem aber die bedungene Haftung für die erwähnten Kosten in ihrer Trageweite nicht abgeschätzt werden konnte und auch mehr im Interesse der anrainenden privaten Grundbesitzer als der Gemeinde Mauer selbst gelegen war, so entschloß sich der Magistrat, dem Stadtrate die Einbringung des Rekurses gegen diese Konsensbedingung zu empfehlen.

Dieser Rekurs hatte schon zweiter Instanz endgültigen Erfolg, indem mit Statthaltereientscheidung vom 14. Oktober 1908, Z. VI-378, die strittige Bedingung aus dem Konsense ausgeschieden wurde. Die Berufungen der Wiener Baugesellschaft und des Wiener Bankvereins wurden von der Statthaltereie und vom Ackerbauministerium (2. April 1909, Z. 45.555/1498 ex 1908) abgewiesen, doch kam es mit diesen Interessenten später zu einem außeramtlichen Vergleiche, worin die Gemeinde Wien in Angelegenheit der Baulinienführung am Veitingerfelde einige Zugeständnisse machte, welche eine bessere Verwertung des von der Leitungstrasse so ungünstig geschnittenen Baublockes zwischen Reichgasse und Rohrbachergasse ermöglichten.

Das nächste Detailprojekt, welches zur wasserrechtlichen Verhandlung eingereicht wurde, betraf das auf dem kommunalen Grunde am Hungerberg in Grinzing projektierte Gegenreservoir, dessen Bau mit der Entscheidung vom 30. Oktober 1907, Z. 371/21/B, auf Grund der nach § 79 niederösterreich. W.-R.-G. am 24. September 1907 gepflogenen kommissionellen Verhandlung bewilligt wurde.

Zu einer solchen besonderen Verhandlung wurde auch das Detailprojekt für das Hochreservoir am Hackenberg in Obersievering eingereicht, nachdem man trachten mußte, auch diesen Wasserbehälter so bald als möglich in Angriff zu nehmen. In dem bezüglichen Konzessionsgesuche vom 4. Oktober 1908, Z. VIII a-1238, wurde auch ein Enteignungsantrag auf Abtretung der zum Baue nötigen fremden Grundparzellen Nr. 425-427 und 483-488 gestellt. Zur Durchführung der Enteignung kam es indessen nicht, nachdem die mit dem beteiligten Grundbesitzer schon seit längerem gepflogenen Verhandlungen wegen Ankauf dieser in den Wald- und Wiesengürtel fallenden Grundparzellen inzwischen zu einem günstigen Ergebnisse geführt hatten; es konnte sich daher die am 20. Oktober 1908 nach § 79 niederösterreich. W.-R.-G. gepflogene kommissionelle Verhandlung darauf beschränken, das Bauprojekt vom Standpunkte der öffentlichen Interessen zu prüfen, wobei sich kein Anstand ergab.

Schon mit Eingabe vom 17. Oktober 1908, Z. VIII a-1142, konnten die Detailprojekte für folgende weitere Anlagen überreicht werden:

- a) Hauptleitung Flötzersteig - Grinzinger Allee;
- b) Zweigleitungen Flötzersteig - Hochreservoir Steinhof und Steinhofstraße - Gegenreservoir Galizinstraße;
- c) für diese beiden Reservoirs selbst;
- d) Zweigleitung Krottenbachstraße - Reservoir Hackenberg;
- e) Zweigleitung Grinzinger Allee - Reservoir Hungerberg.

Hierüber fanden die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. in der Zeit vom 3. bis 16. Dezember 1908 statt, wobei es zu 45 Vergleichen und 9 Schätzungen kam.

Streitig blieben bei den Verhandlungen nur die Forderung der Miteigentümer der G.-P. 450/1 und 452/1 in Grinzing, welche das Gutachten der Schätzmänner bekämpften, weiters unter Hinweis auf § 27 lit. b niederösterreich. W.-R.-G. verlangten, daß auch die nur auf Bauzeit beanspruchten Grundflächen gänzlich abgelöst werden, und welche endlich ihre Vertretungskosten verzeichneten.

Ferner beteiligten sich am Verfahren auch zwei Pfandgläubiger der genannten Parzellen, welche den gerichtlichen Erlag der ermittelten Entschädigung begehrten.

Mit der Entscheidung vom 1. Januar 1909, Z. 4/1/B, wurden die Baukonsense für das Reservoir Hackenberg und für die unter lit. a–e bezeichneten Anlagen erteilt und die erforderlichen Enteignungen bewilligt, wobei hinsichtlich der dauernd beanspruchten Flächen der erwähnten G.-P. 450/1 und 452/1 in der Grinzinger Allee (gemäß § 27 lit. b niederösterreich. W.-R.-G.) und der zum Bau des Reservoirs Steinhof erforderlichen Wiesenparzelle Nr. 361 in Ottakring (gemäß § 365 a. b. G.-B.) auf Eigentumsabtretung erkannt wurde. Dagegen wies die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) den weiteren Antrag auf Ablösung der nur für Bauzeit beanspruchten Teile der G.-P. 450/1 und 452/1 in Grinzing unter Berufung auf § 365 a. b. G.-B. und § 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, ab und erkannte bloß auf zeitliche Zwangsbelastung.

Das Begehren der beiden Pfandgläubiger wurde gemäß § 84 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Der Instanzenzug war in diesem Falle rasch erledigt, indem die Berufungen des einen Pfandgläubigers sowie der Miteigentümer der beiden Grundparzellen in Grinzing von der niederösterreichischen Statthalterei schon unterm 12. Juli 1909, Z. VI-1688/4, abgewiesen wurden, und schon am 10. September entschied das Ackerbauministerium, welches mit dem Erlasse Z. 30.985/1040 der Berufung der Miteigentümer gleichfalls keine Folge gab. Die schon in erster, beziehungsweise zweiter Instanz rechtskräftig gewordene Verweisung der Pfandgläubiger auf den Rechtsweg hatte aber keinen praktischen Erfolg, indem die Gemeinde Wien unter den gegebenen Umständen doch nicht umhin konnte, mit dem gerichtlichen Erlage der Entschädigung von 2287 K vorzugehen, der vom Gerichte anstandslos angenommen wurde.

Hiemit waren das wasserrechtliche Verfahren und die Grundeinlösung für die Verteilungsanlagen vorläufig abgeschlossen.

Die Detailprojekte für die, späteren Bauperioden vorbehaltenen Anlageteile, d. i. die Hauptleitung vom Hungerberg bis zum Hochreservoir in der Krapfenwaldgasse, dann dieses Reservoir sowie sämtliche Höchstreservoirs und die dazugehörigen Zuleitungen und Hebewerke werden im gegebenen Zeitpunkte dem wasserrechtlichen Verfahren unterzogen werden.

Die kommissionellen Verhandlungen, betreffend die Verteilungsanlagen, wurden vom Statthaltereikonzipisten Dr. Paul Nikola geleitet, und als Staatstechniker fungierte Oberingenieur Johann Vogler, die Vertretung der Gemeinde Wien wurde von den Magistratsoberkommissären Dr. Adolf Rucka und Dr. Alexander Pferinger sowie von Bauinspektor Eduard Bodenseher und Oberingenieur Franz Fellner geführt.

Zu einer gerichtlichen Schätzung ist es bei den bisher genehmigten Verteilungsanlagen nicht gekommen.

Die Kosten der Grundeinlösung für diesen Teil der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung betragen für:

- | | |
|---|--|
| 1. Grunderwerbungen, worunter hauptsächlich die Einlösung von drei, durch die Rohrleitung geschnittenen Häusern in der Speisinger Straße und Lainzer Straße im XIII. Bezirk sowie Ankauf von Reservoirbaugründen (Galizinstraße, Steinhof, Hackenberg und Hungerberg) | K 360.962·75 |
| 2. die Wasserleitungszwangsservituten nach den Entscheidungen vom 18. August 1907 und 1. Januar 1909 | » 52.879·02 |
| | <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 0;"/> K 413.841·77 |

Mit Hinzurechnung der oben für die Aquäduktstrecke ausgewiesenen Summe per » 3,046.476·54

ergibt sich ein Gesamtbetrag per K 3,460.318·31
zu dem aber noch die diversen Entschädigungen, welche sonst auf Grund privater Vereinbarungen an Grundbesitzer ausbezahlt wurden, weiters Auslagen für Abtragung von Realitäten, mittelbare und unmittelbare Gebühren, Legalisierungsspesen u. dgl. kommen, einschließlich welcher bis Ende 1909 für die gesamte Grundeinlösung K 3,687.378·32 verausgabt wurden.